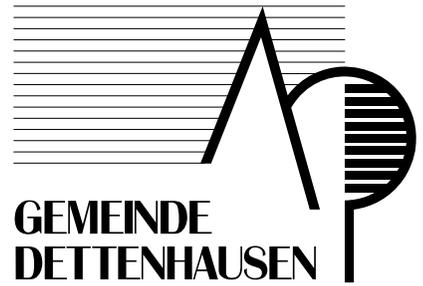


AMTSBLATT

Diese Ausgabe erscheint auch online

IM NATURPARK SCHÖNBUCH



GEMEINDE
DETTEHAUSEN



Nummer 8
Donnerstag, 25. Februar 2021
68. Jahrgang

Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021



Die wichtigsten Zahlen und Daten im Überblick

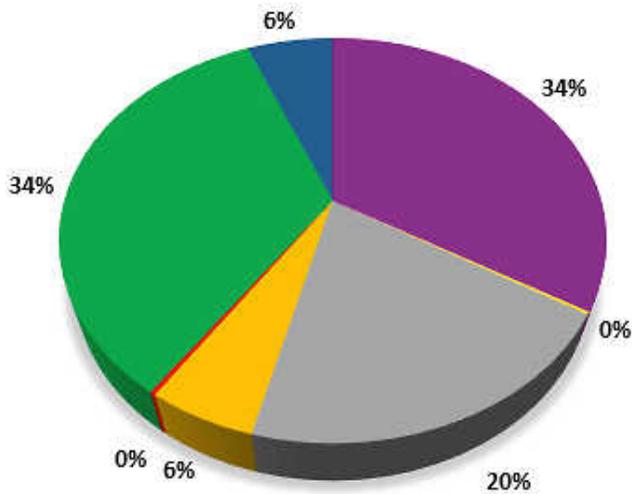
Einwohnerzahl am 30.06.2020:	5.433
Fläche des Gemeindegebiets (ha):	1.101
Steuerkraftsumme für 2021:	7.667.664 €
je Einwohner:	1.411,31 €

Wichtige Daten des Ergebnishaushaltes

Die wichtigsten Aufwendungen		Die wichtigsten Erträge	
Personalaufwendungen	3.974.850 €	Steuern und ähnliche Abgaben	6.354.541 €
Versorgungsaufwendungen	21.900 €	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	3.168.654 €
Aufwendungen für Sach – und Dienstleistungen	2.387.050 €	Aufgelöste Investitionszuwen- dungen und -beiträge	195.761 €
Abschreibungen	638.408 €	Sonstige Transfererträge	0 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	33.500 €	Entgelte für öffentliche Leistungen o. Einrichtungen	661.760 €
Transferaufwendungen (z.B. Kreisumlage)	4.054.313 €	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	474.550 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	724.979 €	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	136.484 €
		Zinsen und ähnliche Erträge	40.250 €
		Sonstige ordentliche Erträge	193.500 €

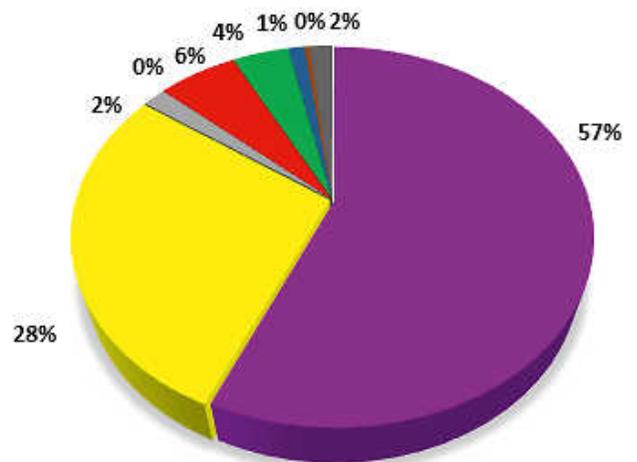
Fortsetzung auf Seite 2

Prozentuale Aufteilung der Aufwendungen



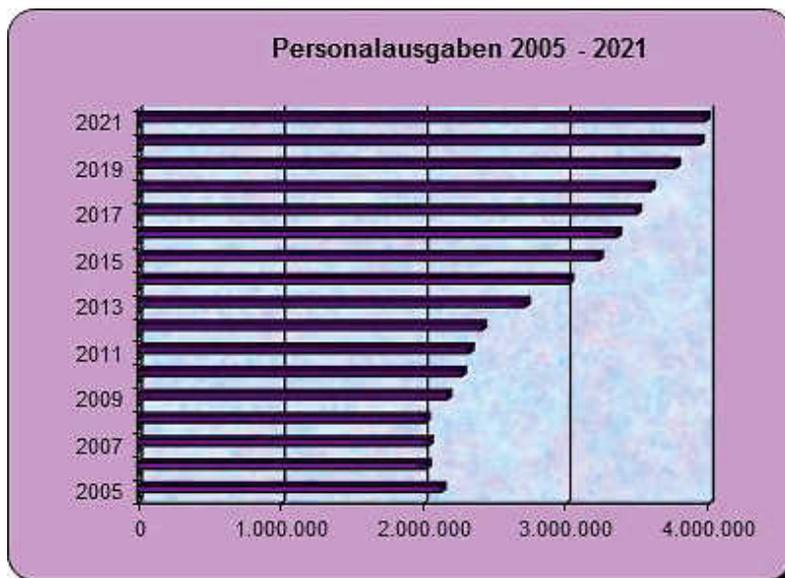
- Personalaufwendungen (33,6%)
- Versorgungsaufwendungen (0,2%)
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (20,2%)
- Abschreibungen (5,4%)
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen (0,3%)
- Transferaufwendungen (34,2%)
- Sonstige ordentliche Aufwendungen (6,1%)

Prozentuale Aufteilung der Erträge



- Steuern und ähnliche Abgaben(56,6%)
- Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen (28,2%)
- Aufgelöste Investitionszuwendungen u. -beiträge(1,8%)
- Sonstige Transfererträge (0%)
- Entgelte f. öffentl. Leistungen o. Einrichtungen (5,9%)
- Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte (4,2%)
- Kostenerstattungen und Kostenumlagen (1,2%)
- Zinsen und ähnliche Erträge (0,4%)
- Sonstige ordentliche Erträge (1,7%)

Die Personalausgaben haben sich in den letzten 16 Jahren wie folgt entwickelt:



Was kosten unsere Einrichtungen?
(ohne Investitionen)

	Zuschussbedarf	je Einw.
- Feuerwehr	230.594 €	42,44 €
- Schule	437.991 €	80,62 €
- Schönbuchmuseum	26.988 €	4,97 €
- Bürgerhaus	35.707 €	6,57 €
- Bücherei	4.250 €	0,78 €
- Altenzentrum „Haus im Park“	37.322 €	6,87 €
- Kleinkindbetreuung	1.409.479 €	259,43 €
- Jugendpflege / - arbeit	102.227 €	18,81 €
- Sport und Bäder	379.768 €	69,90 €
- Park- und Gartenanlagen	245.213 €	45,13 €
- Gemeindestraßen (inkl. Beleuchtung, Reinigung + Winterdienst)	522.734 €	96,21 €
- Friedhof	91.593 €	16,86 €
- Festhalle	64.867 €	11,94 €

Wichtige Daten des Finanzhaushaltes

Im Einzelnen sind folgende Investitionsmaßnahmen 2021 veranschlagt:

- Reinigungsmaschine Sporthalle	6.000 €
- Geschwindigkeitsmessanzeige	6.000 €
- Anschaffung Mannschaftstransportwagen	60.000 €
- Neuanlage Grabfeld A	80.000 €
- Ortskernsanierung	250.000 €
- Sanierung von Gemeindestraßen	750.000 €
- Spielgeräte	25.000 €
- ordentliche Tilgung	205.000 €

Finanzierungsmittel:

- Grundstückserlöse	0 €
- Landeszuweisungen	100.000 €
- Kredite	0 €
- Liquide Mittel Vorjahre	1.282.000 €

Was wird für die Zukunft geplant?

(2022 bis 2024)

- Landessanierungsprogramm Ortsmitte	750.000 €
- Gemeindestraßen	2.250.000 €
- Spielgeräte	75.000 €
- ordentliche Tilgungen	900.000 €
- Umgestaltung Schulgebäude	noch nicht bezifferbar

Entwicklung der Verschuldung

(ohne Eigenbetriebe jeweils zum 31.12.)

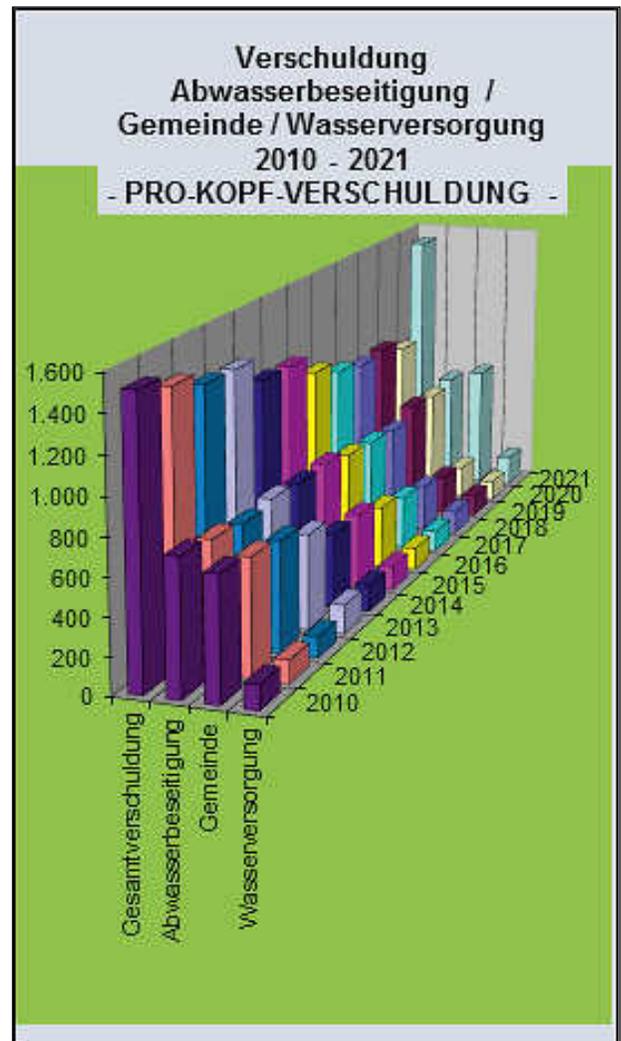
- 2019 absolute Zahlen	1.181.205 €
- 2020 absolute Zahlen	980.402 €
- 2021 absolute Zahlen	3.855.130 €

- 2019 pro Kopf	218 €
- 2020 pro Kopf	180 €
- 2021 pro Kopf	707 €

(mit Eigenbetriebe jeweils zum 31.12.)

- 2019 absolute Zahlen	5.344.092 €
- 2020 absolute Zahlen	4.973.425 €
- 2021 absolute Zahlen	8.296.593 €

- 2019 pro Kopf	987 €
- 2020 pro Kopf	915 €
- 2021 pro Kopf	1.522 €



Finanzzuweisungen und Umlagen nach dem FAG

Zuweisungen

Bedarfsmesszahl	8.252.805 €
Steuerkraftmesszahl	6.009.341 €
Schlüsselzahl	2.243.464 €

- Schlüsselzuweisung nach mangelnder Steuerkraft	1.570.424 €
- Voraussichtliche Investitionspauschale im HHJ § 4	496.080 €
- Investitionszuweisungen Straßenbau	9.257 €
- Gemeindeanteil a.d. EKSt	4.048.154 €
- Familienleistungsausgleich § 29a	321.229 €
- Kindergartenlastenausgleich § 29b	359.767 €
- Kleinkinderbetreuung § 29 c	458.004 €
- Förderung Leitungszeit	80.602 €
- Gemeindeanteil a.d. UmSt	239.158 €

Umlagen

- Finanzausgleichsumlage	1.749.761 €
- Kreisumlage	2.060.302 €
- Gewerbesteuerumlage	100.000 €

Abgaben, Steuern und Gebühren

Hebesätze (v.H.):	
- Grundsteuer A	360
- Grundsteuer B	360
- Gewerbesteuer	350

- Schmutzgebühr je cbm	2,58 €
- Niederschlagswassergebühr je qm	0,28 €
- Wasserzins (Netto) je cbm	2,23 €
- Hundesteuer (Regelsatz)	120,00 €
- Vergnügungssteuer	20% d. Bruttokasse
- Zweitwohnungssteuer	200,00 € - 400,00 €
- Bestattungsgebühren	
bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	1.061,00 €
ab der Vollendung des 6. Lebensjahres	1.483,00 €
Urnenbestattung	708,00 €
- Grabnutzung Reihengrab	
bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	1.735,00 €
ab der Vollendung des 6. Lebensjahres	2.640,00 €
Urnengrab	964,00 €
- Grabnutzung Wahlgrab	
zweistellig	7.713,00 €
doppeltief	4.958,00 €

Aus dem Gemeinderat

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderates vom 23.02.2021

Die **Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021** sowie der Wirtschaftspläne für die beiden Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2021 einschließlich der dazugehörigen Finanzplanung bis zum Jahr 2024 war ein zentraler Punkt der vergangenen

Gemeinderatsitzung. Nach einer Klausurtagung im Oktober 2020 und einer öffentlichen Vorberatung im Januar 2021 wurde das Planwerk nun vom Gemeinderat endgültig auf den Weg gebracht. Nach einleitenden Worten von Bürgermeister Engesser erläuterte der Fachbeamte für das Finanzwesen, Hans-Peter Fauser, die Eckdaten des Haushaltsplans 2021 und gab einige allgemeine Erläuterungen und Ausblicke auf das Haushaltsjahr und die Finanzplanung. Der Haushalt des Jahres 2021 umfasst

im Ergebnishaushalt 11.225.000 € an Erträgen und ordentliche Aufwendungen in Höhe von 11.835.000 €. Unter dem Strich verbleibt leider ein ordentliches Ergebnis in Höhe von -610.000 €. Dieses negative Ergebnis ist vor allem darauf zurückzuführen, dass bedingt durch die Corona-Pandemie sowohl die Zuweisungen des Landes aus den Steuereinnahmen als auch die Steuereinnahmen der Gemeinde selbst (Gewerbesteuer) deutlich hinter den Planansätzen der Vorjahre zurückbleiben. Aufgrund dieser Situation konnten in den Haushaltsentwurf des Jahres 2021 auch nur die allernotwendigsten Beträge eingestellt werden, um die Aufgabenerfüllung der Gemeinde zu gewährleisten. Notwendige und wünschenswerte Unterhaltungsmaßnahmen in der Größenordnung von ca. 1 Mio. €, insbesondere im Bereich der Unterhaltung von Straßen, Treppen und Gehwegen, mussten zurückgestellt werden. Auch haben alle Gemeinderatsfraktionen einhellig auf die Stellung zusätzlicher Haushaltsanträge aufgrund der besonderen Situation verzichtet. Das negative Ergebnis im Ergebnishaushalt bedeutet auch, dass die nach dem neuen kommunalen Haushaltsrecht eigentlich zwingend vorgeschriebene Erwirtschaftung der Abschreibungen im Jahr 2021 nicht erreicht werden kann, d.h. es ergibt sich kein Zahlungsmittelüberschuss aus dem Ergebnishaushalt an den Finanzhaushalt. Es muss sogar noch ein Betrag in Höhe von ca. 167.000 € an Liquidität aus Vorjahren für den Ausgleich des Ergebnishaushalts verwendet werden. Auch das Volumen des Finanzhaushalts (Investitionen) wird im Jahr 2021 deutlich zurückgehen. Im Plan sind 60.000 € für die Anschaffung eines neuen Mannschaftstransportwagens für die Feuerwehr vorgesehen, weiterhin sollen eine Reinigungsmaschine für die Sporthalle (6.000 €) sowie zwei zusätzliche Geschwindigkeitsmessanlagen (6.000 €) angeschafft werden. Für die Anschaffung von Spielgeräten werden erneut 25.000 € zur Verfügung gestellt, die Neuanlage des Grabfelds A auf dem Friedhof schlägt mit 80.000 € zu Buche. In die Ortskernsanierung sollen 250.000 € investiert werden, für die Sanierung einer Gemeindestraße (vermutlich die Bismarckstraße) sind 750.000 € in den Plan eingestellt. Tilgungen fallen in Höhe von 205.000 € an. An Einzahlungen hierfür stehen lediglich 100.000 € Landeszuweisungen für die Ortskernsanierung zur Verfügung. Die restlichen Finanzmittel werden aus den liquiden Mitteln (ehemals Rücklagen) bereitgestellt. Eine Kreditaufnahme ist im Jahr 2021 erfreulicherweise nicht vorgesehen. Bei den Eigenbetrieben sind im Bereich der Abwasserbeseitigung im Jahr 2021 keine Investitionen vorgesehen. Hier wurden in den vergangenen Jahren die Maßnahmen nach der Eigenkontrollverordnung abgeschlossen, so dass hier eine Investitionspause eingelegt werden kann. Beim Eigenbetrieb Wasserversorgung ist vorgesehen, das Leitungsnetz in der Bismarckstraße, der Gottlieb-Daimler-Straße und der Stellestraße nach den Vorgaben der Ammertal-Schönbuchgruppe teilweise zu erneuern, damit in diesem Bereich häufig auftretende Rohrbrüche und damit Wasserverluste vermieden werden können. Für die Wasserversorgung ist für die Finanzierung der Investitionen eine Kreditaufnahme in Höhe von 370.000 € vorgesehen. Der Gemeinderat zeigte sich aufgrund der aktuellen Umstände trotzdem zufrieden mit dem Haushaltsplan 2021. Es sei klar, dass aufgrund der vorliegenden Zahlen alle Kommunen im Jahr 2021 dasselbe Einnahmeproblem haben und deshalb „keine großen Sprünge gemacht werden können“. Erfreulich ist auf jeden Fall, dass die Gemeinde Dettenhausen, im Gegensatz zu vielen anderen Städten

Notdienste

Notrufnummern und Notfalldienste

Notrufnummern

Polizei	110
Notruf (Feuerwehr u. Rettungsdienst/Notarzt)	112

Ärztlicher Notfalldienst

Wochenende/Feiertag:

Freitag 16-23 Uhr, Vorfeiertag 19-23 Uhr, Samstag/Sonntag/Feiertag 8-23 Uhr ist die Notfallpraxis an der Filderklinik besetzt. Begeben Sie sich bitte ohne Voranmeldung dorthin: Im Haberschlag 7, Filderstadt-Bonlanden. Sie benötigen für den Notdienst Ihre Krankenversicherungskarte.

Wegbeschreibung zur Filderklinik ab Dettenhausen

In Waldenbuch bei der Tankstelle rechts nach Nürtingen, Ausschilderung zur Burkhardtsmühle folgen, dort links nach Filderstadt-Plattenhardt, am Ortseingang von Filderstadt-Plattenhardt geradeaus, Klinik auf der rechten Seite.

Montag bis Donnerstag

gilt für alle Notfälle ab 19 Uhr die Vermittlung über die Leitstelle unter Tel. 116 117.

Für **dringende Hausbesuche** erreichen Sie zur Vermittlung des Hausbesuchs die Leitstelle des DRK ebenfalls unter der Telefonnummer 116 117.

In **lebensbedrohlichen Fällen** alarmieren Sie bitte den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Vermittlung der zuständigen Notfallpraxis 116 117

Notdienste der Kreisärzteschaft Tübingen

Rufbereitschaft von 19 bis 7 Uhr 07071 791071

Krankentransporte

07071 19222

Zahnärztlicher Notdienst

Zu erfragen unter Tel.-Nr. 116 117

Kinderärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117
und in der Kinderklinik, Kreiskrankenhaus Böblingen
Montag bis Freitag ab 19.30 Uhr
Samstag ab 9.00 Uhr (keine Voranmeldung)

Diakoniestation

Diensthabende Pflegefachkraft, Telefon 6697-300

Polizei-posten und Freiwillige Feuerwehr

Polizei-posten Dettenhausen	07157 535220
Polizeirevier Tübingen	07071 972-8660
Feuerwehrkommandant M. Burkhardt	07157 9897083
Stv. FW-Kommandant D. Bauer	07157 7055679
Stv. FW-Kommandant H. Mögle	07157 532089

Störungsdienste

Gas

EnBW 0711 28944250

Wasserrohrbruch

Zweckverband
Ammertal-Schönbuchgruppe 0800 8151815
(Entstörungsdienst 24-Std.-Service)

Stromausfall

Stadtwerke Tübingen 07071 157-111

Apothekennotdienste

Die Notdienstbereitschaft beginnt am angegebenen Tag um 8:30 Uhr morgens und endet um 8:30 Uhr am folgenden Tag. Außerhalb der gesetzlichen Länderschlusszeiten beträgt die Notdienstgebühr 2,50 €. Kostenfreie Festnetz-Rufnummer: 0800 00 22833

Freitag, 26. Februar 2021

Staufer-Apotheke, Gartenstr. 25, Sindelfingen,
Tel.: 07031-87 44 87

Hibiscus-Apotheke, Altdorfer Str. 9, Hildrizhausen,
Tel.: 07034-86 45

Samstag, 27. Februar 2021

Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstr. 19, Böblingen,
Tel.: 07031-2 52 23

Sonntag, 28. Februar 2021

Atlas Apotheke, Hauptstr. 11, Dagersheim,
Tel.: 07031-67 13 30

Linden-Apotheke, Hauptstr. 53, Weil im Schönbuch,
Tel.: 07157-6 16 09

Montag, 1. März 2021

Waldburg-Apotheke, Postplatz 14, Böblingen,
Tel.: 07031-2 50 43

Dienstag, 2. März 2021

Rotbühl-Apotheke, Leonberger Str. 29, Sindelfingen,
Tel.: 07031-7 08 20

Apotheke am Eichle, Holzgerlinger Str. 3, Schönaich,
Tel.: 07031-4 14 97 77

Mittwoch, 3. März 2021

Apotheke 42, Poststr. 42, Böblingen,
Tel.: 07031-20 43 60

Donnerstag, 4. März 2021

Stern-Apotheke im Stern Center, Mercedesstr. 12,
Sindelfingen, Tel.: 07031-87 85 00

Flora-Apotheke, Hauptstr. 102, Weil im Schönbuch,
Tel.: 07157-6 33 30

und Gemeinden, keine Erhöhung der Realsteuersätze im Jahr 2021 vorgenommen hat bzw. vornehmen wird. Außerdem können alle Aufgaben zuverlässig und gut erledigt werden und alle öffentlichen Einrichtungen mit einem sehr guten Standard betrieben werden. Im Anschluss an die kurze Aussprache über das Planwerk beschloss der Gemeinderat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich der Wirtschaftspläne der beiden Eigenbetriebe sowie der Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2024 bei einer Gegenstimme. Nähere Erläuterungen und einzelne Zahlen zum Haushaltsplan 2021 finden Sie an anderer Stelle im Amtsblatt. Die Haushaltssatzung wird jetzt der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung und Genehmigung der Kreditaufnahme der Wasserversorgung vorgelegt und im Anschluss daran öffentlich bekannt gemacht.

Anschließend beriet der Gemeinderat über eine mögliche Stundung bzw. den Erlass von Gebühren aufgrund der

zeitweisen coronabedingten Schließung der Kinderbetreuungseinrichtungen in den Monaten Januar und Februar 2021. Nachdem es vom Land Baden-Württemberg aktuell nur eine unverbindliche Zusage gibt, 80% der Gebührenauffälle zu übernehmen, wurde die Entscheidung über einen endgültigen Verzicht auf die Gebühren nochmals vertagt. Aus der Mitte des Gemeinderats wurde allerdings die Hoffnung geäußert, dass sich das Land an den Ausfällen beteiligt und den Eltern nicht zugemutet werden kann, für eine nichtbeanspruchte Betreuung Gebühren zu bezahlen, was satzungsrechtlich aber sogar möglich wäre. Aus diesem Grund werden die Gebühren für den Monat Februar vorerst nicht eingezogen. Das gilt selbstverständlich nicht für die Inanspruchnahme der Notbetreuung. Bitte beachten Sie hierzu den gesonderten Artikel an anderer Stelle (s. S.14) im Amtsblatt.

Beim nächsten Tagesordnungspunkt erteilte der Gemeinderat nach intensiver Diskussion den Arbeitsauftrag an die Verwaltung, mit Hilfe eines Planungsbüros eine **Optimierungsmöglichkeit für den Fußgängerverkehr im Einmündungsbereich Waldenbucher Straße / Bergstraße** zu erstellen. Diese Planung wird anschließend dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt. Die Entscheidung über eine Einbahnstraßenregelung wurde vertagt.

Kommandanten in ihrem Amt bestätigt!

Die Wahl der drei Kommandanten durch die Feuerwehrangehörigen wurde bereits am 30.01.2021 per Urnenwahl durchgeführt. Alle drei Kommandanten wurden mit einem hervorragenden Wahlergebnis und großer Zustimmung in ihren Ämtern bestätigt. Die offizielle Amtseinführung mit der Aushändigung der Bestallungsurkunden erfolgte nun durch einstimmigen Beschluss des Gemeinderates. Bürgermeister Thomas Engesser und der Gemeinderat bedankten sich für die bisher geleistete Arbeit und wünschen den Kommandanten weiterhin alles Gute im Amt.



v.l. Daniel Bauer (1. Stellv. Kommandant), Michael Burkhardt (Kommandant), Heiko Mögle (2. Stellv. Kommandant)

Kommunale Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2020/2021

Der Gemeinderat hat der kommunalen Bedarfsplanung für das laufende Kindergartenjahr 2020/2021 einstimmig zugestimmt. Für Kinder im Alter ab drei Jahren stehen bis zum Sommer 2021 ausreichend Betreuungsplätze in den Einrichtungen zur Verfügung.

Um dem Gemeinderat einen Überblick über die aktuelle Situation der Kindertagespflege in Dettenhausen zu geben, hat das Gremium den Vorschlag der Verwaltung begrüßt, hierfür eine Vertreterin des Tageselternvereins Familiäre Kinderbetreuung im Landkreis Tübingen e.V. in eine Sitzung einzuladen.

Amtliche Bekanntmachungen - Wahlbekanntmachungen

Landtagswahl

14. März 2021



Gemeinde Dettenhausen	Wahlkreis Nr. 62 Tübingen
---------------------------------	-------------------------------------

Wahlbekanntmachung

7

1. **Am 14. März 2021 findet die Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg statt.**
Die Wahlzeit dauert von **8:00 bis 18:00 Uhr**.

2. Die Gemeinde ist in folgende zwei allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

- Wahlbezirk I Rathaus (01001)

Wahlraum: Sporthalle, Saal 1, Karlstraße 1/4, 72135 Dettenhausen

- Wahlbezirk II Schönbuchschule (01003)

Wahlraum: Festhalle, Saal 2, Karlstraße 1/4, 72135 Dettenhausen

Diese Einteilung wird durch die am Ende der Wahlbekanntmachung beigefügte Grafik verdeutlicht.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

<input type="checkbox"/> Die Briefwahlvorstände treten am 14. März 2021 zusammen	
<small>Uhrzeit</small> 14.00 Uhr um	<small>(Sitzungsraum)</small> im Sitzungssaal des Rathauses, Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen (Briefwahlbezirk I),
um 14.00 Uhr	im Sitzungszimmer Nr. 1.10, Rathaus, Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen (Briefwahlbezirk II).

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Dies gilt nicht, wenn er/sie einen Wahlschein hat (siehe Nr. 4).

Die Wähler/Wählerinnen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen und die Wahlbenachrichtigung abzugeben.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen des Bewerbers und ggf. des Ersatzbewerbers der zugelassenen Wahlvorschläge im Wahlkreis. Wahlvorschlägen von Parteien wird zudem der Name der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, beigefügt. Rechts von dem Namen des jeweiligen Wahlvorschlages ist ein Kreis für die Kennzeichnung des Stimmzettels aufgebracht.

Jeder Wähler/Jede Wählerin hat eine Stimme. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel in einen der hinter den Wahlvorschlägen befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, für welchen Wahlvorschlag er/sie sich entscheiden will.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

4. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel eine Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers/der Wählerin hinweisenden Zusatz enthält.

Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder sonstigen Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.

6. Jede/jeder **Wahlberechtigte** kann sein/ihr Wahlrecht **nur einmal** und **nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle **des Wahlberechtigten** ist unzulässig (§ 8 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten/von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 8 Abs. 4 Landtagswahlgesetz). Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

7. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Ort, Datum

Dettenhausen, 24.02.2021

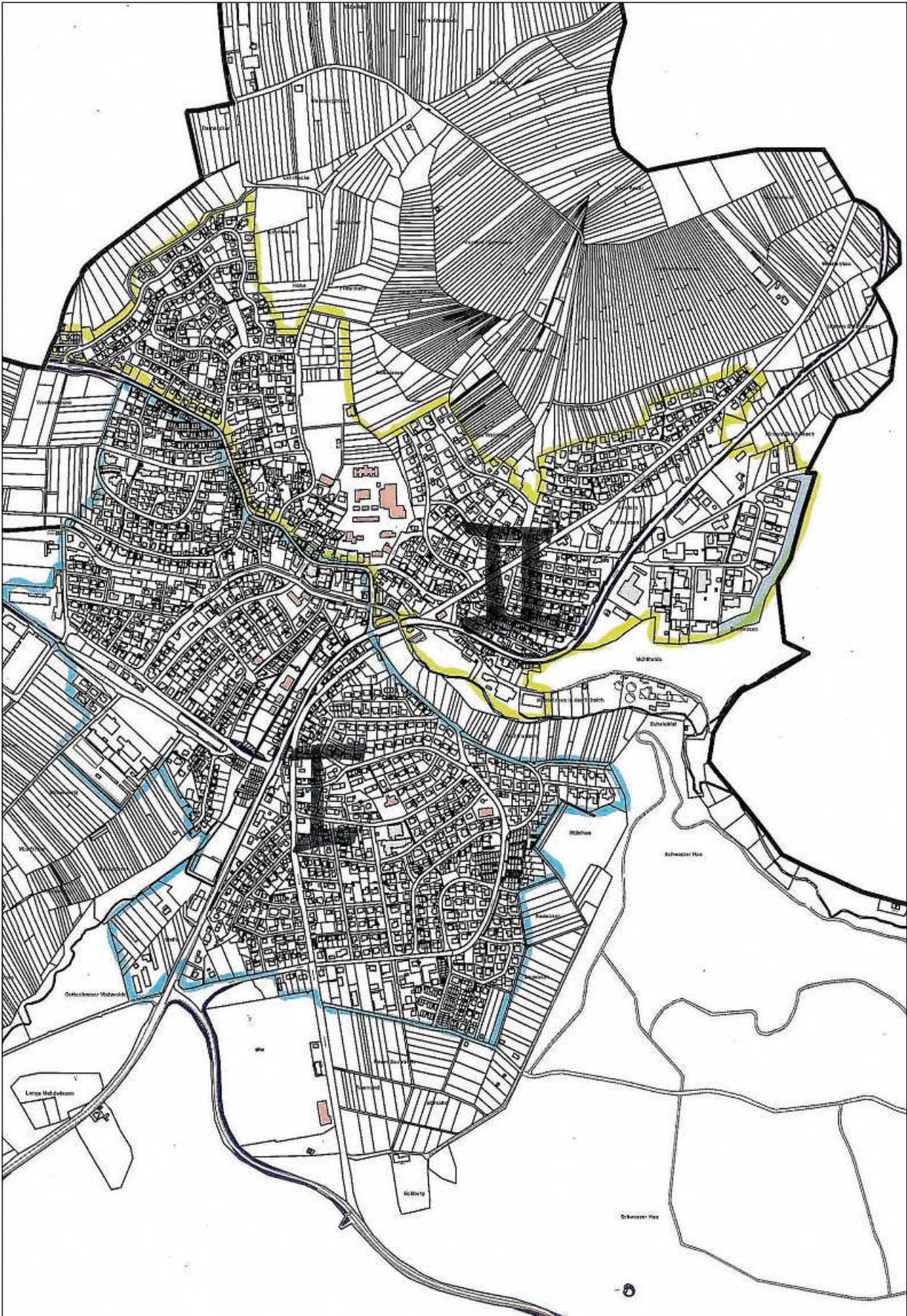
Bürgermeisteramt



Bürgermeister

Unterschrift, Amtsbezeichnung

Neueinteilung der Urnenwahlbezirke in Dettenhausen



Die bisherigen Wahlbezirke I (Haus im Park) und II (Rathaus) wurden zu dem neuen Wahlbezirk I (Rathaus) zusammengeschlossen.

Der bisherige Wahlbezirk III (Schönbuchschule) bleibt bzgl. der Gebietszuteilung unverändert erhalten und ändert lediglich seine Bezeichnung in Wahlbezirk II (Schönbuchschule).

Diese Neueinteilung musste pandemiebedingt aus Gründen des allgemeinen Gesundheitsschutzes vorgenommen werden.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Neufassung der Satzung über den Zweckverband Dettenhausen - Waldenbuch Handwerk, Technik, Natur (HTN)

10



Satzung über den Zweckverband Dettenhausen - Waldenbuch Handwerk, Technik, Natur (HTN)Hand

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Dettenhausen-Waldenbuch Handwerk, Technik, Natur (HTN) am 17. Februar 2021 folgende Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Dettenhausen-Waldenbuch Handwerk, Technik, Natur (HTN) beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Mitglieder, Name und Sitz des Zweckverbandes
- § 2 Aufgaben des Zweckverbandes
- § 3 Eigentum des Zweckverbandes

II. Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes § 4 Organe

A. Verbandsversammlung

- § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Geschäftsgang der Verbandsversammlung
- § 8 Schriftführer

B. Verbandsvorsitzender

- § 9 Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
- § 10 Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
- § 11 Verbandsverwaltung

III. Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsprüfung

- § 12 Allgemeines
- § 13 Finanzierung des Zweckverbandes
- § 14 Abführung von Einnahmen / Überschussverteilung

IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbandes

- § 15 Satzungsbeschlüsse
- § 16 Aufnahme von Verbandsmitgliedern
- § 17 Auflösung des Zweckverbandes

V. Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- § 18 Bekanntmachungen

VI. Schlussbestimmungen

- § 19 Entscheidung über Streitigkeiten
- § 20 Anwendung von Gesetzen
- § 21 In Kraft treten der Satzung

I. Allgemeines

§ 1 Mitglieder, Name und Sitz des Zweckverbandes

1. Die Stadt Waldenbuch, Kreis Böblingen und die Gemeinde Dettenhausen, Kreis Tübingen bilden zum Betrieb eines gemeinsamen Bauhofs im Sinne der §§ 1 und 6 GKZ einen Zweckverband (im folgenden „Verband“ genannt).
2. Der Verband führt den Namen „Zweckverband Dettenhausen – Waldenbuch Handwerk, Technik, Natur (HTN)“ und hat seinen Sitz in Dettenhausen.

§ 2 Aufgaben des Zweckverbandes

1. Der Verband hat für die in § 1 genannten Verbandsmitglieder folgende wesentlichen Aufgaben:
 - Bereithaltung, Ausstattung und Betrieb des kommunalen Bauhofes,
 - Räum- und Streudienst (Winterdienst), soweit nicht Dritte, wie andere Straßenbaulastträger oder Grundstückseigentümer, hierzu verpflichtet sind,
 - Landschafts- und Grünpflege.
2. Der Verband hat außerdem die Aufgabe, auf konkrete Anforderungen eines Verbandsmitglieds technische und pflegerische Aufgaben sowie Dienst- und Hilfsdienste aller Art im kommunalen Bereich zu erfüllen und/oder Geräte und Personal zur Verfügung zu stellen. Der Verband ist berechtigt, sich dabei Dritter zu bedienen. Leistungen aller Art für Dritte darf der Verband nur im Ausnahmefall erbringen.
3. Der Verband erstrebt keinen Gewinn.
4. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 3 Eigentum des Zweckverbandes

Der Verband wird Eigentümer der von den Mitgliedern übernommenen Geräte, Maschinen, Fahrzeuge und sonstiger Ausstattung, sowie von ihm künftig zu beschaffender derartiger Gegenstände und Einrichtungen.

Außerdem wird der Verband Eigentümer des Bauhofgrundstücks „Bonholzstraße 3“ und den sich darauf befindlichen Gebäuden auf Gemarkung Waldenbuch. Der Wert dieser Einrichtung ergibt sich aus der Bilanz und wird im Verhältnis 60 v.H. Waldenbuch und 40 v.H. Dettenhausen auf die beiden Verbandsmitgliedern aufgeteilt. Dasselbe gilt für die sonstigen Vermögensgegenstände im Eigentum des Zweckverbandes.

II. Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes

§ 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- A. Die Verbandsversammlung
- B. Der Verbandsvorsitzende

A. Verbandsversammlung

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus zehn Vertretern der Verbandsmitglieder, die sich auf die Verbandsgemeinden wie folgt aufteilen:

- Der Bürgermeister und vier weitere Vertreter der Stadt Waldenbuch
 - Der Bürgermeister und vier weitere Vertreter der Gemeinde Dettenhausen.
2. Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden vertreten ihre Gemeinden in der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes. Bei Verhinderung vertritt sie Ihr allgemeiner Stellvertreter im Amt oder ein Beauftragter im Sinne von § 53 Abs.1 der Gemeindeordnung.
 3. Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder und je ein Verhinderungsstellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom neu gebildeten Hauptorgan des Mitglieds auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte (§ 30 GemO) gewählt. Die Wahl ist widerruflich. Bis zu einer Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter und Stellvertreter ihr Amt weiter wahr. Scheidet ein weiterer Vertreter oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Hauptorgan aus, so endet mit diesem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung; für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt.
 4. In der Verbandversammlung hat jedes Verbandsmitglied so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen jedes Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.
 5. Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
 6. Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Aufwandsentschädigung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und der durch die Verbandsversammlung festgesetzten Satzung.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für den Erlass von Satzungen zuständig. Sie legt die Grundsätze der Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht der Verbandsvorsitzende aufgrund dieser Satzung zuständig ist. Die Verbandsversammlung ist besondere zuständig für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters,
2. die Änderung der Verbandssatzung,
3. den Erlass von Satzungen des Verbandes,
4. die Feststellung und Änderung von Wirtschaftsplänen,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses,
6. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes und der Verbandsverwaltung,
7. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich sonst erheblich auf den Haushalt des Verbandes auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,

8. Personalentscheidungen i.S. des § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist,
9. die Entscheidung über die Erhebung einer Betriebskostenumlage nach § 13 Nr. 2 dieser Satzung,
10. die Entscheidung über die Überschussverteilung nach § 14 dieser Satzung.
11. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung beim Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde oder bei einer etwaigen Auflösung des Zweckverbandes.

§ 7 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

1. Auf die Verbandsversammlung sind unbeschadet der Bestimmung des § 15 GKZ die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens von 1/3 der Vertreter in der Verbandsversammlung oder schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird.
3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen jedes Verbandmitglieds vertreten ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
4. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden, von einem weiteren Mitgliedsvertreter und vom Schriftführer, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
5. Bedienstete einschlägiger Fachämter der Verbandsmitglieder können zu den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 8 Schriftführer

Der Geschäftsführer übt gleichzeitig die Schriftföhrtätigkeit aus.

B. Verbandsvorsitzender

§ 9 Wahl des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters

1. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Verbandsvorsitzender, sowie sein Stellvertreter sind die Bürgermeister der Gemeinden, die dem Verband angehören.
2. Ihre Wahl ist nach jeder Neuwahl der Verbandsversammlung vorzunehmen.
3. Scheidet ein Bürgermeister bei der jeweiligen Gemeinde aus, so endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzender oder als stellvertretender Verbandsvorsitzender. Für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt.

§ 10 Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

1. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist gesetzlicher Ver-

treter des Verbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

Im Übrigen ergeben sich die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden aus § 16 GKZ und aus den entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister.

2. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst von der Verbandsversammlung oder durch Gesetz übertragenen Aufgaben. Dem Verbandsvorsitzenden, sowie im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter, werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 - a) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei einer Ausgabe bis zu 50.000 € im Erfolgsplan und bis zu 25.000 € im Vermögensplan und Verfügung über Verpflichtungsermächtigungen in gleicher Höhe,
 - b) Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000 € im Einzelfall,
 - c) Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 1.000 € im Einzelfall,
 - d) Stundung von Forderungen bis zu 5.000 € im Einzelfall und bis zu 12 Monaten,
 - e) Anmietung und Pachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis 10.000 €,
 - f) Miete und Pacht von beweglichem Vermögen bis zu einer Vertragssumme von 10.000 € jährlich,
 - g) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verbandes nicht mehr als 10.000 € beträgt,
 - h) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungs- und Wartungsverträgen,
 - i) Personalangelegenheiten i. S. des § 24 Abs. 2 Gemeindeordnung bei Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 6 TVöD und Aushilfskräften,
 - j) Die Zuziehung sachkundiger Bürger und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten in der Verbandsversammlung.
3. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, einzelne Zuständigkeiten im Sinne von Ziffer 2 Ziffer a - d auf einzelne Bedienstete der Verbandsverwaltung zur dauernden oder vorübergehenden Erledigung weiter zu übertragen.
5. Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes im Sinne der Vorschriften der Gemeindeordnung zu unterrichten.

6. Im Übrigen gelten für den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Eigenbetriebsrechts über den Bürgermeister sinngemäß.
7. Die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung und die Wahrnehmung der Funktion des Verbandsvorsitzenden bis zur Wahl eines Verbandsvorsitzenden erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde Dettenhausen.

§ 11 Verbandsverwaltung

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bestellt der Verband einen Bauhofleiter, der die technische Verantwortung und einen Geschäftsführer, der die Verwaltungs- und Finanzverantwortung übernimmt. Der Verband kann sich dabei geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinden bedienen. Ein Verwaltungskostenbeitrag ist entsprechend festzusetzen. Das Nähere wird in einer Vereinbarung zwischen dem Verband und der Mitgliedsgemeinde geregelt.
2. Verletzt ein Bediensteter einer Mitgliedsgemeinde (Abs. 1 Satz 2) in Ausübung einer Verbandsaufgabe die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband. In allen anderen Fällen haftet die Mitgliedsgemeinde, für die er tätig war.

III. Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung

§ 12 Allgemeines

1. Der Zweckverband wird als Eigenbetrieb geführt. Das Eigenbetriebsrecht ist entsprechend anzuwenden. Ergänzend gelten die Bestimmungen des § 18 GKZ über die Anwendung gemeindefinanzieller Vorschriften auf Zweckverbände.
2. Das Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
3. Die Geschäfte des Haushalts- und Rechnungswesens des Verbandes wird vom Verband selbst und/oder teilweise von Dritten wahrgenommen.
4. Die Geschäfte des Kassen- und Personalwesens des Verbandes werden von der Gemeinde Dettenhausen wahrgenommen.
5. Die Verbandsversammlung wählt auf die Dauer von 5 Jahren einen Geschäftsführer. Ihm obliegt die Kassenführung, die Personalverwaltung und die Schriftföhrtätigkeit.
6. Der Verbandsvorsitzende und der Geschäftsführer erhalten Aufwandsentschädigungen.

§ 13 Finanzierung des Zweckverbandes

1. Der Finanzbedarf des Zweckverbandes ist durch Entgelte, welche er für seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erhebt, sowie durch sonstige Einnahmen (z. B. Zuschüsse, Beiträge Dritter, Erträge aus dem Vermögen sowie Darlehen) zu decken.
2. Entstehende Verluste können durch eine Betriebskostenumlage der Verbandsmitglieder ausgeglichen werden sobald erkennbar ist, dass sich ein Ausgleich innerhalb von 3 Jahren nicht auf andere Weise erzielen lässt (Verlustvortrag). Umlageschlüssel ist das Verhältnis der erhobenen Entgelte der letzten 5 Jahre.

3. Für Investitionen kann der Verband eine Kapitalumlage erheben. Diese dient zur restlichen Deckung von Ausgaben im Vermögensplan. Bei Bedarf können Abschlagszahlungen erhoben werden. Umlageschlüssel ist der Fünfjahresdurchschnitt der erhobenen Entgelte vor dem Beginn der jeweiligen Investitionsmaßnahme.
4. Die Höhe der Umlagen wird im Wirtschaftsplan des Zweckverbandes festgelegt. Die Umlagen bzw. Abschlagszahlungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 14 Abführung von Einnahmen / Überschussverteilung
Überschüsse des Verbandes sind an die Verbandsmitglieder entsprechend dem im § 13 Nr. 3 geregelten Umlageschlüssel abzuführen, sobald erkennbar ist, dass sie für einen Ausgleich innerhalb von 3 Jahren nicht benötigt werden. (Gewinnvortrag).

IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbandes

§ 15 Satzungsbeschlüsse
Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung können nur einstimmig gefasst werden. Andere Satzungen oder ihre Änderungen werden ebenfalls einstimmig beschlossen.

§ 16 Aufnahme von Verbandsmitgliedern
Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband entscheidet die Verbandsversammlung. Die Bedingungen des Beitritts zum Zweckverband werden zuvor zwischen ihm und dem beitretenden Mitglied schriftlich vereinbart. In der Regel hat dieses eine Kapitaleinlage zu leisten, die der Vorausbelastung der bisherigen Mitglieder angemessen Rechnung trägt.

§ 17 Auflösung des Zweckverbandes

1. Der Verband kann nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder aufgelöst werden. Die Auflösung ist im Übrigen als Satzungsänderung zu behandeln. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in seiner jeweiligen Fassung.
2. Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern nach dem Verhältnis der geleisteten Einlagen und Umlagen aufgeteilt.
3. Liquidatoren sind die Organe des Zweckverbandes.

V. Form der öffentlichen Bekanntmachungen

§ 18 Bekanntmachung
Bekanntmachungen des Verbandes werden im Amtsblatt der Stadt Waldenbuch und im Amtsblatt der Gemeinde Dettenhausen veröffentlicht. Eventuell entstehende Kosten trägt der Verband.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 Entscheidung über Streitigkeiten

1. Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern einerseits sowie bei Streitigkeiten unter den Verbandsmitgliedern andererseits über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Ver-

teilung von Erträgen und Pflichten zur Tragung von Lasten ist das Landratsamt Tübingen zur Schlichtung anzurufen.

2. Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle nicht einverstanden sind, sind die Ansprüche vor den Verwaltungsgerichten geltend zu machen.

§ 20 Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) Anwendung.

§ 21 In Kraft treten der Satzung

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dettenhausen, den 17. Februar 2021

Thomas Engesser
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund dieser Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist auch eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Mitteilungen der Verwaltung

Informationen aus dem Rathaus

Info-Broschüre

„Angebote zur Landtagswahl 2021“ im Rathaus erhältlich

14

Die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (LpB) informiert in einer 20-seitigen Broschüre „Angebote zur Landtagswahl 2021“ über ihr vielfältiges Angebot zur Landtagswahl am 14. März 2021. Dabei haben Online-Formate pandemiebedingt eine starke Ausweitung erfahren: „Web-Talks“, digitale Dialoge und Podiumsdiskussionen, Podcast-Reihen, ein „Frühstückskurs“ oder die E-Mail-Hotline „Sie fragen – wir antworten“ finden sich im Programm. Ebenso stellt die Broschüre die LpB-Veröffentlichungen zur Landtagwahl vor, die auf einfache Weise bestellt werden können.

Exemplare der Broschüre finden Sie in der Auslage im Rathaus-Foyer. Sie ist außerdem als Download unter <https://www.lpb-bw.de/lpb-spezial-landtagswahl-2021> erhältlich.

Bei Abholung im Rathaus bitten wir darum, während der regulären Öffnungszeiten an der Eingangspforte zu klingeln, Sie werden dann eingelassen.



Gebührensituation in den Kindertageseinrichtungen

Nachdem uns in den letzten Wochen sehr viele Anfragen zu diesem Thema erreicht haben, möchten wir an dieser Stelle über den aktuellen Sachstand informieren.

Nach dem erneuten Lockdown und der damit verbundenen Schließung der Einrichtungen auch in Dettenhausen (außer Notbetreuung) wurden die Beiträge für den Monat Januar bereits wie immer Anfang Januar eingezogen, für die Kernzeitbetreuung dann termingemäß Ende Januar. Im Laufe des Monats Januar wurde dann vom Land Baden-Württemberg eine Erklärung abgegeben, dass vermutlich 80% der ausfallenden Elternbeiträge an die Kommunen erstattet werden. Aufgrund dieser Verlautbarung wurden seitens der Gemeinde für den Monat Februar bisher keine Beiträge eingezogen bzw. gefordert.

Da eine Entscheidung durch das Land erst in den nächsten Tagen zu erwarten ist, wurde die Entscheidung über einen Gebührenerlass in der letzten Gemeinderatssitzung vertagt. Es ist aber davon auszugehen, dass zumindest die Gebühren für den Monat Februar unabhängig von einer Erstattung durch das Land, in welcher Höhe auch immer, nicht erhoben werden.

Die Verwaltung wird bei einer entsprechenden Entscheidung durch den Gemeinderat in der Sitzung am 23. März 2021 selbstständig tätig werden, es müssen keine separaten Anträge durch die Eltern gestellt werden.

Selbstverständlich sind für die Inanspruchnahme der Notbetreuung - wie schon bei der letzten Schließung - entsprechende Gebühren zu entrichten. Auch hierüber ergeht ein gesonderter Bescheid.

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Dettenhausen

Das Amtsblatt erscheint i. d. R. wöchentlich am Donnerstag (an Feiertagen am vorhergehenden Werktag), mindestens 46 Ausgaben pro Jahr.

Herausgeber: Gemeinde Dettenhausen, Tel. 07157 126-0, Telefax 07157 12615

Anschrift: Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen
Redaktion: Bürgermeisteramt, Tel. 126-30

Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048, www.nussbaum-medien.de

Presserechtliche Verantwortlichkeit:

1. Amtlicher Teil und die Kindergarten-Info im nichtamtlichen Teil: Gemeinde Dettenhausen vertreten durch den Bürgermeister Thomas Engesser, Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen, oder seinen Vertreter im Amt

2. Nichtamtlicher Teil: die Verfasser der Texte der jeweiligen Gemeinderatsfraktionen, Schulen, Kirchen, Vereine, Parteien, Wählervereinigungen und sonstigen zur Veröffentlichung berechtigten Gruppierungen und Organisationen

3. Anzeigenteil und die Rubrik: "Was sonst noch interessiert": Verlag Nussbaum Medien, Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt

Anzeigenannahme: Nussbaum Medien, Büro Echterdingen, Kanalstraße 17, 70771 L.-Echterdingen, Tel. 0711 99076-0, Telefax 07033 3209 458, echterdingen@nussbaum-medien.de

Die Verantwortung des jeweiligen Verfassers für Beiträge der Kirchen, Parteien, Wählervereinigungen und Vereine nach dem Redaktionsstatut der Gemeinde (Amtsblatrichtlinien) wird durch diese Regelung nicht berührt.

Bezugspreis: halbjährlich € 17,05. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Brennholzbestellung im Gemeindewald Dettenhausen

Interessenten aus Dettenhausen können ihre Bestellung von Polterholz und Flächenlosen für den Eigenbedarf auf dem Rathaus abgeben. Bitte verwenden Sie dafür die hier abgedruckten oder auf der Internetseite der Gemeinde eingestellten Formulare. Es werden aus dem Gemeindewald nur gemischte Hartholzpolter (Buche, Eiche, Esche, Ahorn, Birke) angeboten; der Preis je Fm beträgt in diesem Winter unverändert 60 € inkl. MwSt. unabhängig von der Holzart. Das Holz wird rund um den Sportplatz Dettenhausen bereitgestellt. Der genaue Lagerort des zugewiesenen Polters wird auf einer Karte dargestellt, die zusammen mit der Rechnung an den Käufer ausgehändigt wird. Die Polter und Flächenlose werden ab März 2021 zugeteilt.

Mit dem Bestellformular werden Sie über die Aufarbeitungsregeln informiert. Mit Ihrer Bestellung akzeptieren Sie diese Aufarbeitungsregeln.

Derzeit stehen 30 Fm Holz bereit. Die Verteilung erfolgt nach Eingang der Bestellungen.

Bestellformular, Allgemeine Geschäftsbedingungen und Datenschutzerklärung siehe Seite 15 bis 17.

Landratsamt Tübingen
Abt. Forst - Holzverkaufsstelle



Az.: 855.56

Bestellformular Brennholz lang

Besteller (Angaben bitte in Druckschrift):

Name, Vorname	Adresse	Kontaktdaten (Telefon, Handy, eMail-Adr.)

Diese Bestellung ist für meinen privaten Gebrauch bestimmt.

Hiermit bestelle ich

_____ **Festmeter (Fm) Brennholz** **gewünschte Holzart(en):** _____

Das Brennholz wird in langer Form als so genanntes Polterholz am Waldweg bereitgestellt. Eine verbindliche Lieferung bzw. die Lieferung der gewünschten Holzart kann zum Zeitpunkt der Bestellung nicht zugesagt werden, da die Liefermöglichkeiten von der Nachfrage abhängen.

Für den Verkauf gelten die umseitig abgedruckten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Brennholz (AGB-Brh)“. Diese habe ich zur Kenntnis genommen. Sie werden von mir ausdrücklich akzeptiert.

Des Weiteren habe ich beiliegende datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung und Informationen zu Datenschutz gelesen und stimme ihnen zu. Mit der Verarbeitung meiner Daten zum genannten Zweck bin ich einverstanden.

Die Forstbetriebe sind zertifiziert und unterliegen damit verschiedensten Vorgaben. So darf Holz im Wald von privaten Brennholzkunden nur unter bestimmten Voraussetzungen weiterbearbeitet werden. Ich erkläre insofern folgendes:

- Das von mir bestellte Brennholz wird nicht im Wald weiter bearbeitet, sondern in der bereitgestellten, langen Form aus dem Wald abgefahren.
- Das Holz wird im Wald mit der Motorsäge weiter bearbeitet.
Ich bzw. meine Beauftragten haben an einem qualifizierten Motorsägenlehrgang teilgenommen, der den Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger entspricht oder die Sachkunde für den Umgang mit der Motorsäge im Rahmen einer Berufsausbildung und/oder mehrjähriger beruflicher Tätigkeit in der Holzernte erlangt.
Den entsprechenden Nachweis führen ich bzw. meine Beauftragten bei der Arbeit im Wald mit. Ich verwende Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) und Bio-Sägekettenhaftöl.

Eine Kopie des Nachweises über die Teilnahme an einem Motorsägenlehrgang

- liegt in Kopie bei
- wurde von mir bereits früher vorgelegt

Die Holzabfuhr erfolgt voraussichtlich per

- PKW
- LKW
- Traktor

Ort, Datum

Unterschrift

zurück an:
Rathaus Dettenhausen
Bismarckstraße 7
72135 Dettenhausen
Anita.Bruessel@dettenhausen.de



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Brennholz (AGB-Brh)

Vorwort

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Brh) gelten für alle Brennholzverkäufe an Verbraucher (§ 13 BGB). Sie sind Bestandteil der Brennholzkaufverträge. Abweichende oder zusätzliche Vertragsbedingungen gelten nur, wenn sie in schriftlicher Form gesondert vereinbart worden sind.

Der gesamte Kommunal- und Staatswald sowie verschiedene Privatwälder im Landkreis Tübingen sind nach PEFC zertifiziert. Damit ist die Einhaltung von Standards zur nachhaltigen und umweltgerechten Waldwirtschaft verbunden. Bei Nichteinhalten der nachstehenden Vorschriften behält sich der Verkäufer den künftigen Ausschluss des Käufers von Holzverkäufen vor.

Verkauf von Brennholz

1. Verkaufsgegenstand und –verfahren

a) Verkaufsgegenstand ist Brennholz ab Waldstraße.

b) Abgegebene Bestellungen des Käufers sind verbindlich. Naturgemäß kann die Bestellmenge nicht exakt bereitgestellt werden, geringe Mehr- oder Minderungen müssen in Kauf genommen werden. Sofern die Summe aller eingegangenen Bestellungen die zum Verkauf zur Verfügung stehende Holzmenge überschreitet, werden die Bestellungen nach dem Eingangsdatum berücksichtigt. Der Käufer hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung der bestellten Menge.

c) Die Mitteilung über die Bereitstellung gilt als Annahme des mit der Bestellung des Käufers abgegebenen Angebotes. Der Käufer wird von der zuständigen unteren Forstbehörde oder vom Forstbetrieb über den Zeitpunkt der Bereitstellung in Kenntnis gesetzt.

d) Sofern Brennholz im Wege einer Versteigerung verkauft wird, gelten neben diesen AGB-Brh die vor Ort im Versteigerungstermin bekannt gegebenen Versteigerungsbedingungen.

2. Bereitstellung und Gefahrenübergang

a) Das Holz gilt mit der Bereitstellung als in den Mitbesitz des Käufers übergeben. Mit der Übergabe des Holzes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.

b) Die Bereitstellung findet statt:

- Durch Mitteilung der Bereitstellung durch die zuständige untere Forstbehörde oder durch den Forstbetrieb.
- Bei Meistgebotsverkäufen mit Erteilung des Zuschlags.

3. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt das Holz im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht über die Sache zu verfügen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen.

4. Zahlungsart und Zahlungsfristen

a) Der Kaufpreis ist mit Zugang der Rechnung fällig. Er ist innerhalb von zwei Wochen ohne Abzug zu leisten. Zahlt der Käufer innerhalb dieser Zahlungsfrist nicht, so kommt er mit der Zahlung in Verzug. Eine zusätzliche Mahnung ist nicht erforderlich.

b) Bei Meistgebotsverkäufen ist der Kaufpreis mit Erhalt des Zuschlags fällig. Im Übrigen gilt 4.a).

c) Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1 i. V. m. § 247 Abs. 1 BGB zu verlangen. Dem Verkäufer bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

5. Abfuhr des Holzes

Holz darf nur nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises abgefahren werden.

Nach Bezahlung hat der Käufer das Holz innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist abzufahren.

6. Gewährleistung und Haftung

a) Die Rechte bei Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Der Verkäufer und seine jeweiligen Bediensteten haften für Schäden aller Art, die infolge der Holzabfuhr, einer anderweitigen Bearbeitung/Behandlung oder im Zusammenhang damit entstehen, jeweils nur insoweit, als der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.

c) Der Käufer hat darauf zu achten, dass von dem von ihm erworbenen Holz keine Gefahr ausgeht und ggf. auf eigene Rechnung geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Verkäufer auf Rechnung des Käufers tätig werden.

7. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

Personen, die mit der Motorsäge arbeiten, müssen die Teilnahme an einem Motorsägen-Grundlehrgang nachweisen. Anstelle eines Motorsägenlehrganges kann die Sachkunde für den Umgang mit der Motorsäge auch durch den Nachweis einer Berufsausbildung oder einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit in der Holzernte erbracht werden.

Ab dem 01.01.2016 absolvierte Motorsägen-Grundlehrgänge werden nur noch anerkannt, wenn sie nach den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben des Moduls A der DGUV-Information 214-059 durchgeführt wurden und dies zusammen mit den inhaltlichen Schwerpunkten des Lehrgangs in der Teilnahmebescheinigung bestätigt wird oder wenn sie mindestens den Anforderungen des Moduls A der DGUV-Information 214-059 entsprechen und von einem Unfallversicherungsträger anerkannt oder vom KWF bzw. einer anderen Zertifizierungsstelle zertifiziert sind.

Vor dem 01.01.2016 anerkannte Motorsägenlehrgänge gelten weiterhin. Dies gilt jedoch nur, wenn dabei nachweislich praktische Übungen der Schnitttechnik am liegenden Holz durchgeführt wurden.

Eine Kopie des entsprechenden Nachweises ist bei der Arbeit im Wald mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

8. Maschinen- und Geräteeinsatz

Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in betriebssicherem Zustand befinden. Beim Einsatz der Motorsäge darf nur Bio-Sägekettenhaftöl sowie Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) verwendet werden. Das Befahren der Bestandesflächen ist verboten.

9. Fahren auf Waldwegen

Waldwege sind schonend, höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h und nur an Werktagen zu befahren. Die Benutzung der Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr. Die Fahrerlaubnis bezieht sich ausschließlich auf die für die Aufarbeitung und den Transport des Holzes notwendigen Fahrten. Wege dürfen nicht durch Abstellen von Fahrzeugen versperrt werden.

10. Holzaufbereitung und Holzlagerung

Der Abtransport des Holzes ist bestandes-, boden- und wegeschonend durchzuführen. Wege, Gräben, Böschungen, Dolen und Durchlässe sind freizuhalten. Eventuelle Schäden sind vom Käufer in einer ihm gesetzten angemessenen Frist zu beheben. Geschieht dies nicht, so ist der Verkäufer berechtigt, sie auf Kosten des Käufers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Aufgearbeitetes Holz darf bis zur in der Rechnung aufgeführten Abfuhrfrist im Wald gelagert werden. Dabei ist ein Mindestabstand von einem Meter zum Wegrand einzuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Eine Abdeckung des Holzes ist nicht gestattet.

Landkreis Tübingen

Az.: 856.52



Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung nach Art. 6 i.V. m. Art. 4 Nr. 11 DSGVO

Ich erkläre hiermit meine Einwilligung in die Verarbeitung der mich betreffenden personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Kontaktdaten, Daten zur Bestellung) durch die Stadt Rottenburg am Neckar für Zwecke des Verkaufs von Brennholz.

Mir ist bewusst, dass ich mit meiner Einwilligung der Weiterverarbeitung der Daten für obige Zwecke zustimme.

Mir ist bekannt, dass die Einwilligung in die Verarbeitung der mich betreffenden personenbezogenen Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner ist mir bekannt, dass ich meine Einwilligung gem. Art. 7 Abs. 3 DSGVO ohne für mich nachteilige Folgen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar, widerrufen kann. Auch ist mir bekannt, dass mir ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) zusteht.

Sofern Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht zustimmen, ist der Verkauf von Brennholz nicht möglich.

Im Falle des Widerrufs Ihrer Einwilligungserklärung werden ab Zugang der Widerrufserklärung die Daten nicht mehr verarbeitet bzw. gelöscht. Ab diesem Zeitpunkt ist der Verkauf von Brennholz nicht mehr möglich.

Informationen nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

1. Für welche Zwecke werden Ihre Daten verarbeitet und aufgrund welcher Rechtsgrundlage ist dies erlaubt?

Ihre Daten werden zum Zwecke der Bearbeitung Ihrer Bestellung verarbeitet.
Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage Ihrer Einwilligungserklärung.

2. An welche Kategorien von Empfängern werden Ihre Daten übermittelt?

Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist.

3. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten so lange, wie es für den oben genannten Zweck und aufgrund der Aufbewahrungspflichten erforderlich ist, also bis nach Widerruf der Bestellung bzw. nach Abschluss der Verkaufsabwicklung und bis nach Ablauf der Aktenaufbewahrungsfrist (i.d.R. 10 Jahre).

4. Müssen Sie die Daten bereitstellen und in welchem Umfang?

Sie müssen uns nur diejenigen personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, die für die Bestellung und Verkaufsabwicklung erforderlich sind. Sofern Sie uns diese Daten nicht bereitstellen, müssen wir die Bearbeitung der Bestellung ablehnen.

Gutscheine für Landesfamilienpass 2021 im Rathaus abholbar

Mit dem Landesfamilienpass und der dazu gehörigen Gutscheinkarte können Familien, die ihren ständigen Wohnsitz in Baden-Württemberg haben, also auch ausländische Familien, derzeit insgesamt 22 Mal im Jahr unentgeltlich bzw. zu einem ermäßigten Eintritt die staatlichen Schlösser, Gärten und Museen besuchen. Antragsberechtigte Familien können den Pass und die dazugehörige Gutscheinkarte für das Jahr 2021 ab sofort kostenlos im Rathaus beantragen.

Einen Landesfamilienpass können Familien beantragen, wenn sie mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern (auch Pflege- oder Adoptivkindern) in einem Haushalt leben. Alleinerziehende erhalten den Landesfamilienpass schon bei einem kindergeldberechtigten Kind, wenn sie mit diesem zusammen in einem Haushalt leben. Dies gilt auch für Familien, die mit mindestens einem kindergeldberechtigten, schwer behinderten Kind mit mindestens 50 v.H. Erwerbsminderung zusammenleben, Kinderzuschlag bzw. Hartz IV-Leistungen oder Leis-

tungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen und mit mindestens einem Kind zusammen in einem Haushalt leben.

Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung.

Neue Auslagen im Rathaus-Foyer

Im Foyer des Rathauses liegen die neuen Vordrucke für die Steuererklärung, die aktuellen Minifahrpläne für den ÖPNV sowie Broschüren und Flyer der Volkshochschule für interessierte Bürgerinnen und Bürger zur Mitnahme aus. Da das Rathaus zurzeit pandemiebedingt nur nach vorheriger Terminvereinbarung betreten werden darf, bitten wir darum, während der regulären Öffnungszeiten an der Eingangspforte zu klingeln – sie werden dann eingelassen.



Foto: tasefski/E+/Getty Images Plus

Am 1. März beginnt die Vegetations-schutzzeit Schonzeit für Bäume und Hecken

Erhalt der Lebensstätten von Tieren und Pflanzen Baum- und Heckenpflege, Baufeldräumung und Fällarbeiten: Maßnahmen müssen bis 1. März abgeschlossen sein

Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumreihen und Streuobstwiesen sind prägende Elemente unserer Landschaft. Wildlebenden Tieren bieten sie Ansitz, Nahrung und Deckung sowie Nischen und Brutplätze für die Fortpflanzung. Nütz-



liche Räuber und Schädlingvertilger am Boden und in der Luft wie Hornissen, Erdkröten, Spechte, Bechsteinfledermaus, Neuntöter, Baumfalke und Steinkauz sind selten geworden und auf diese Strukturen angewiesen.

Das Auslichten der Gehölze, der Rückschnitt bis hin zum rigorosen Abholzen verursacht im Winterhalbjahr die geringsten Störungen. Um Störungen im Sommerhalbjahr auf das Notwendige zu begrenzen, hat der Gesetzgeber in § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG Folgendes verboten:

- Das Fällen von Bäumen außerhalb des Waldes, außerhalb von Kurzumtriebsplantagen und gärtnerisch genutzter Grundflächen in der Zeit vom 1. März bis 30. September. Somit sind Hausgärten vom Verbot ausgenommen.

Allerdings steht diese Regelung im Kontext der Artenschutzverbote, so dass die Fällung von Altbäumen während der Brutzeit nie ohne Rücksprache mit der Naturschutzbehörde erfolgen sollte. Denn häufig nisten in solchen Bäumen gefährdete Arten.

Verboten sind weiterhin das Auslichten, der Rückschnitt, der Stockhieb und die Plenternutzung bis hin zur Rodung von Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis 30. September. Denn auch hier sind nicht nur Zweigbrüter, sondern viele Nahrung und Deckung suchende Tierarten betroffen.

Der Begriff des "Abschneidens" erfasst auch den Rückschnitt im Feingeäst großer Baumkronen – laut Kommentar: „Jedes Abtrennen von Bestandteilen (z.B. Zweigen), wenn mehr als nur unwesentlich in das Gehölz oder den Baum eingriffen wird.“ Die Vorschrift will vor allem Störungen in der sensiblen Fortpflanzungsphase vermeiden.

Für folgende Maßnahmen gilt das Verbot nicht (vgl. § 39 Abs. 5 Satz 1 und 2 BNatSchG):

- Pflegeschnitt von Formhecken (zum Beispiel Liguster, Hainbuche oder Thuja),
- Auslichten und Verjüngen von Obstbäumen, Beeren- und Ziersträuchern,
- Sommerschnitt an Obstbäumen und Ausreißen von Wasserschossen,
- Sommerschnitt an Laubbäumen, soweit dieser nach ZTV Baumpflege sinnvoll ist,
- Rückschnitt von Gehölzen zur Freihaltung des Lichtraumprofils entlang von Straßen und Gehwegen,
- Schnitt-, Rodungs- und Fällmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit, zur Gewässerunterhaltung oder im Vorfeld zulässiger Hoch- und Tiefbauvorhaben notwendig sind.

Das Freischneiden des Lichtraumprofils, Gewässerunterhaltung und Verkehrssicherung sowie das Abholzen von Bauflächen kann planmäßig im Winterhalbjahr erledigt werden. Die Ausnahmen gelten daher nur für nicht vorhersehbare und dringende Maßnahmen.

Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Ausnahmen vom zeitlichen Rodungs- und Fällverbot können über die Legalausnahmen hinaus im Einzelfall von der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Tübingen erteilt werden. Weitere Informationen, auch zum richtigen Gehölzschnitt, erhalten Sie unter Telefon 07071-207-4057.

Quelle: Merkblatt des Landratsamtes Tübingen, Abt. Landwirtschaft, Baurecht und Naturschutz

Herzlichen Glückwunsch

Frau **Renate Berger** vollendet am 28.02.2021 ihr 85. Lebensjahr.

Herr **Miftar Tofaj** vollendet am 04.03.2021 sein 71. Lebensjahr.

Die Gemeinde gratuliert den Jubilaren recht herzlich und wünscht ihnen für die weitere Zukunft alles Gute.

Thomas Engesser
Bürgermeister

Zweckverband Dettenhausen-Waldenbuch HTN



Bericht aus der Verbandsversammlung des Zweckverbands Dettenhausen-Waldenbuch HTN

Am Mittwoch, den 17.02.2021 fand die erste Verbandsversammlung des Zweckverbands HTN im Jahr 2021 statt. Die Sitzung wurde vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, Bürgermeister Michael Lutz aus Waldenbuch, geleitet. Unter dem Tagesordnungspunkt **Mitteilungen der Verwaltung** berichtete er zunächst über den zeitintensiven Winterdiensteinsatz der Mitarbeiter in den vergangenen Wochen und bedankte sich bei diesen für die gute Arbeit. Weiterhin berichtete er, dass im Zweckverband nach wie vor zeitversetzt in zwei Schichten gearbeitet wird, um das Risiko einer Corona-Infektion zu minimieren und im Falle einer Ansteckung zumindest das halbe Team einsatzbereit zu halten. Weiterhin berichtete er, dass die Digitalisierung im Verband weiter voranschreite. Neben der mittlerweile digitalisierten Zurverfügungstellung der Sitzungsunterlagen wurde mittlerweile auch eine Wetterstation und ein digitaler Messpunkt in einer Fahrbahn in Waldenbuch installiert, die den Verantwortlichen Informationen über Straßenzustand und Wetterlage geben. Hier wird in Zukunft noch weiter nachgesteuert, um die Arbeit des Verbandes effizienter und damit kostengünstiger zu machen. Das Gremium wurde weiterhin darüber unterrichtet, dass die vom Zweckverband durchgeführte Sanierung des Feldschützenhäuschens auf dem Braunacker sich zeitlich etwas verzögern wird, da das Denkmalamt eine Schadenskartierung gefordert hat und die Arbeiten erst nach dieser aufgenommen werden können. Nachdem keine Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung bekanntzugeben waren, stand als nächster Tagesordnungspunkt **die Neufassung der Zweckverbands-**

satzung auf der Tagesordnung. Nachdem der Zweckverband Ende 2019 seinen Namen geändert hat, hat die Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Tübingen darum gebeten, dass auch die Satzung entsprechend dem neuen Namen angepasst wird. Außerdem wurden noch kleinere redaktionelle Veränderungen vorgenommen und die Satzung an die jetzigen Verhältnisse angepasst. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt an anderer Stelle im Amtsblatt. Die Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen die Neufassung der Verbandssatzung ohne Aussprache einstimmig. Danach berichtete Geschäftsführer Hans-Peter Fauser über die aktuelle Situation im Verband aus seiner Sicht. Er führte aus, dass das Wirtschaftsjahr 2020 sicherlich nicht so gelaufen ist wie geplant, was unter anderem natürlich auch auf die Corona-Pandemie und den damit verbundenen Schichtbetrieb (teilweise wurde nur halbtags gearbeitet) zurückzuführen ist. Auch konnten nicht so viele produktive Stunden verkauft werden wie erwartet, da die personelle Situation des Zweckverbandes bedingt durch schwerere und langwierige Erkrankungen nicht so war, wie dies eigentlich sein sollte. Dennoch konnten die anstehenden Aufgaben weitestgehend abgearbeitet werden, so dass sich die wirtschaftlichen Einbußen aus Sicht des Geschäftsführers im Rahmen halten werden. Weiterhin berichtete Herr Fauser über die zum Jahreswechsel erfolgte EDV-Umstellung, die einen erheblichen Arbeitsaufwand mit sich gebracht hat und nicht reibungslos verlaufen ist. Mittlerweile seien die Arbeiten aber soweit abgeschlossen, dass ein weitestgehend störungsfreies Arbeiten im Rechnungswesen wieder möglich ist. Nach dem Geschäftsführer berichtete der kommissarische Leiter des Zweckverbandes, Herr Andreas Foddis, über die Aktivitäten des Bauhofteams in den vergangenen Monaten. Er teilte mit, dass der Schwerpunkt der Arbeiten zuletzt auf dem Winterdienst lag, insgesamt wurden in den beiden Verbandsgemeinden knapp 1.000 Stunden Winterdienst geleistet. Hierbei wurden rund 175 t Salz benötigt und ca. 35.000 l Sole ausgebracht. Im Übrigen sind die Mitarbeiter derzeit überwiegend in der Baumpflege und beim Reinigen und Putzen von Gräben und Bachläufen beschäftigt. Herr Foddis führte in diesem Zusammenhang nochmals aus, dass der Zweckverband nicht wie vielerorts vermutet, einfach Bäume fällt und Hecken zurückschneidet. Die Bäume werden von Fachfirmen begutachtet, die von der jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung beauftragt werden. Der Zweckverband fällt nur solche Bäume, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht beseitigt werden müssen oder bei denen Totgehölz entfernt werden muss. Bürgermeister Lutz führte in diesem Zusammenhang noch ergänzend aus, dass der Zweckverband sich den Namen Handwerk Technik Natur bewusst gegeben habe und auch im Verband Naturschutz groß geschrieben werde. Zum Naturschutz gehöre aber auch die ordnungsgemäße Pflege und auch der sachgemäße Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern. Nachdem es keine Anfragen durch die Verbandsvertreter zum Abschluss der Sitzung mehr gab, wurde die öffentliche Sitzung um 19.45 Uhr beendet.

MEHR INITIATIVE FÜR WENIGER MÜLL



MEHR INITIATIVE FÜR WENIGER MÜLL

Abfuhrtermine und Öffnungszeiten

Biotonne

Mittwoch, 10.03.2021
Mittwoch, 24.03.2021

Altpapier

Montag, 08.03.2021

Restmüll

Mittwoch, 03.03.2021
Mittwoch, 17.03.2021

Problemstoffsammelstelle

Freitag, 26.02.2021
15:00 – 17:00 Uhr

Gelber Sack

Montag, 01.03.2021
Montag, 15.03.2021

Häckselgut-Lagerplatz

Fr. 13:00 – 17:00 Uhr
Sa. 9:00 – 16:00 Uhr

Müllwecker

Gerne informiert Sie der Abfallwirtschaftsbetrieb nach einer Registrierung auf www.abfall-kreis-tuebingen.de per E-Mail rechtzeitig vor der Leerung Ihrer Abfallbehälter bzw. vor der Sammlung spezieller Abfälle.

Aus anderen Ämtern/Institutionen

Landratsamt

Jetzt anmelden zum digitalen Jugendaustausch mit Petrosawodsk

Die Universitätsstadt Tübingen lädt zusammen mit dem Jugendgemeinderat und den Jugendguides des Landratsamts zu einem digitalen Austausch mit Jugendlichen aus Tübingens russischer Partnerstadt Petrosawodsk ein. Das Projekt besteht aus drei Online-Treffen und vier Nachmittagen für die Videoproduktion in Tübingen. Teilnehmen können Jugendliche zwischen 15 und 25 Jahren.

„Das Partnerschaftsprojekt gibt jungen Menschen aus beiden Städten die Möglichkeit, einander trotz der Corona-Pandemie zu begegnen. Mittlerweile gibt es spannende Möglichkeiten, dies auch digital auf eine sehr persönliche Art und Weise umzusetzen“, sagt der Projektverantwortliche Stephan Klingebiel vom Fachbereich Kunst und Kultur. Anmeldungen sind bis 1. März 2021 per E-Mail an stephan.klingebiel@tuebingen.de möglich. Wichtig sind Name, Alter, Angaben zu Schule oder Studium sowie eine kurze Begründung, warum man an dem Austausch teilnehmen möchte.

Bei den Online-Treffen stellen sich die Jugendlichen aus Tübingen und Petrosawodsk gegenseitig wichtige historische und touristische Orte vor und diskutieren deren Bedeutung für die Städte. Die Treffen sind auf Deutsch und Russisch, ein Dolmetscher übersetzt. Dazu fertigen die Jugendlichen Videoporträts an und präsentieren diese online. Die Videodrehs sollen im April unter den dann gültigen Corona-Bestimmungen stattfinden. www.tuebingen.de/partnerstaedte



VERLAGSTIPPS:

Bei PDF-Dateien müssen alle Schriften eingebettet sein.

Deutsche Rentenversicherung

Rehakliniken sind alle geöffnet und bieten sehr gute Hygiene-Konzepte:

Reha-Behandlungen jetzt nicht aufschieben!

Viele Kundinnen und Kunden zögern im Moment damit, ihre notwendige medizinische Reha-Behandlung zu beantragen. Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg rät dazu, die Reha-Maßnahmen nicht aufzuschieben, sondern möglichst bald zu beantragen und die Reha nach einer Bewilligung auch zeitnah anzutreten. Eine zu lange hinausgezögerte Reha kann gesundheitliche Folgen haben. Die Rehakliniken, die von der DRV belegt werden, sind alle geöffnet und bieten maximale Sicherheit durch umfangreiche Hygienekonzepte. Diese beinhalten in der Regel auch systematische Corona-Testungen.

»Wir verzeichnen derzeit einen spürbaren Rückgang bei den Antragszahlen«, sagt Saskia Wollny, Direktorin bei der DRV Baden-Württemberg. Als zuständige Geschäftsführerin für den Bereich Reha-Management ist sie besorgt: »Die Menschen sind ja nicht plötzlich gesünder geworden. Sie schieben aber ihren Reha-Start immer weiter hinaus, weil sie Angst haben sich während der Reha mit Covid-19 anzustecken.«

Die Angst ist unbegründet

Wollny betont, dass es in den Kliniken ausgefeilte Hygienekonzepte gibt und dass die reibungslose medizinische und therapeutische Versorgung stets gewährleistet ist: »Es werden bei uns keine qualitativen Einschränkungen gemacht, wenn es um die Gesundheit von Menschen geht.« Eine optimale medizinische Rehabilitation ist ein zentraler Baustein, um wieder aktiv am Leben teilzunehmen. Die langfristigen Folgen eines Verzichts auf eine Reha-Maßnahme nach einem operativen Eingriff oder bei einer chronischen Erkrankung können hingegen gravierend sein. Mit einer auf die individuellen Gesundheitsprobleme abgestimmten medizinischen Reha macht der Rentenversicherungsträger die Patientinnen und Patienten wieder fit fürs Berufsleben. Außerdem unterstützt die DRV Baden-Württemberg Modellprojekte in Rehakliniken, die die Rehabilitanden mit spezifischen Therapiebausteinen gezielt auf die Zeit nach der Reha unter Corona-Bedingungen vorbereiten.

Wer sich rund um die Rehabilitation in Corona-Zeiten informieren möchte, findet unter www.deutsche-rentenversicherung-bw.de einen Frage- und Antwort-Katalog. Über die Online-Dienste ebenfalls auf der Homepage der DRV können Interessierte bequem von zu Hause aus auch einen Reha-Antrag stellen.

Schulnachrichten

Schönbuchschule Grundschule Dettenhausen



Herzlich willkommen zurück!

Nach 9 Wochen im Fernlernunterricht kehrten am Montag, 22.2.2021, unsere Schüler/-innen wieder zurück in

die Schule! Wir freuen uns, dass unser Schulleben nun wieder vor Ort und im persönlichen Austausch stattfinden kann!



Foto: Manuela Kircher

7 von 9 Klassen wurden in Lerngruppen aufgeteilt, die jeweils 2,5 Tage pro Woche in der Schule sind und 2 Tage im Homeoffice an ihren Aufgaben weiterarbeiten. Die 3. Klassen haben so wenige Schüler, dass sie nicht geteilt werden mussten und jeden Tag in die Schule kommen dürfen. Ein Privileg!

Auf den Sportunterricht müssen wir verzichten und unser Schwerpunkt in der Schule liegt auf Deutsch, Mathe und Sachunterricht. Aber Dank des Engagements unserer Kolleginnen wird auch Religion (konfessionell-kooperativ), Englisch, Kunst und Musik unterrichtet.

Die Notbetreuung findet nach wie vor durch unser Kernteam, eine Lehrerin und unsere Unterstützer statt. Dafür sind wir sehr dankbar!

Abstandhalten zwischen den Lerngruppen, Handhygiene, Lüften, Einbahnstraßenregelung im Treppenhaus, Abstand zwischen den Tischen, versetzte Unterrichts- und Pausenzeiten, getrennte Pausenbereiche... wir sind schon Profis in Sachen Rückkehr unter Pandemiebedingungen und tun unser Möglichstes, um allen Kindern in den kommenden Schulwochen so viel Unterricht wie möglich in der Schule zu ermöglichen.

Manuela Kircher, Rektorin

Gemeinschaftsschule Weil im Schönbuch

Gemeinschaftsschule Weil im Schönbuch
In der Röte 92, 71093 Weil im Schönbuch
Telefon: (07157) 1290200
Telefax: (07157) 1290203
info@schule-weil.de
www.schule-weil.de

Liebe Eltern der neuen Fünftklässler, die Anmeldung an der Gemeinschaftsschule zum kommenden Schuljahr können Sie diesmal **online, per Post oder auch persönlich** vornehmen. Sie finden die Formulare auf unserer Homepage (www.schule-weil.de) im

Download-Bereich oder bekommen diese bei uns im Sekretariat.

Für die Anmeldung benötigen Sie

- den Anmeldebogen (3 Seiten)
- die Seiten 3 und 4 der Grundschul-Empfehlung
- einen Nachweis über die erfolgte Masernimpfung

Für die Beantragung einer **Bus-/Bahnfahrkarte** finden Sie ebenfalls eine Anleitung im Download-Bereich.

Wenn Sie Ihr Kind persönlich an der Schule anmelden wollen, können Sie gerne an folgenden Tagen vorbeikommen:

**Montag, 8. März bis Donnerstag, 11. März 2021
von 8.00 bis 14.00 Uhr**

An der Gemeinschaftsschule werden alle Bildungsstandards angeboten. Daher sind auch alle Abschlüsse möglich:

- Abitur am allgemeinbildenden oder beruflichen Gymnasium (G9)
- Realschulabschluss nach Klasse 10
- Hauptschulabschluss nach Klasse 9 oder 10

Wir freuen uns auf Sie und Ihre Kinder!

Mit freundlichen Grüßen

Annette Pfizenmaier

(Rektorin)

Weitere Schulnachrichten

Digitaler Tag der offenen Tür - Schönbuch-Gymnasium Holzgerlingen

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler, auch in diesem Jahr bieten wir – das Schönbuch-Gymnasium Holzgerlingen – allen Interessierten einen Einblick in unser Schulleben und geben Ihnen bzw. euch die Möglichkeit zu erfahren, was gerade aktuell ist, hinter den Kulissen passiert, wie Unterricht aussehen kann und was uns als Schule ausmacht.

Wir laden alle ab 22. Februar 2021 zu unserem digitalen Tag der offenen Tür ein. Sie finden den Link auf unserer Homepage.

Am Freitag, den 26. Februar 2021 bieten wir zusätzlich zwischen 15.30 Uhr und 17.30 Uhr eine virtuelle Informationsveranstaltung an. Die Schulleitung wird anwesend sein und beantwortet gerne Ihre Fragen. Hier der Link zur Infoveranstaltung:

<https://holzgerlingen.webex.com/holzgerlingen/j.php?MTID=md7d1d72f62c12f7ae11351635711e4cc>

Auch wenn wir Sie bzw. dich nicht vor Ort begrüßen können, möchten wir uns mit unserem Online-Auftritt vorstellen und einen ersten Eindruck von unserer modernen, kreativen sowie innovativen Schule vermitteln.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch bzw. auf euren digitalen Spaziergang durch das SGH.

Herzliche Grüße

Das Schulleitungsteam und das Kollegium
des Schönbuch-Gymnasiums



Kirchliche Mitteilungen



Ökumene am Ort

Weltgebetstag

- Anders als gewohnt -

**Einladung zum Gottesdienst am Freitag, 5. März 2021
um 18 Uhr**

in der evangelischen Kirche Dettenhausen



In diesem Jahr können wir nicht wie gewohnt zusammen feiern. Wir laden Sie ein, den Gottesdienst (nach den geltenden Pandemiebedingungen) um 18 Uhr in der evangelischen Johanneskirche in Dettenhausen mitzufei-

ern. Sie haben auch die Möglichkeit, am Gottesdienst im Livestream unter www.evangelische-kirche-dettenhausen.de teilzunehmen. Zusätzlich wird um 19 Uhr ein WGT-Gottesdienst auf dem Fernsehsender Bibel TV übertragen und online unter www.weltgebetstag.de.

Frauen aus dem Inselstaat VANUATU, im Pazifik östlich von Australien gelegen, haben den Bibeltext Mt. 7, 24-27 ausgewählt, in dem es um den Hausbau auf felsigem oder sandigem Grund geht. Sie laden uns ein, die Frage „Worauf bauen wir?“, gemeinsam zu bedenken.

Unzählige Frauen und Mädchen weltweit sind weiterhin auf unsere finanzielle Unterstützung angewiesen. Deshalb bitten wir Sie um Ihre Spende beim Gottesdienst oder im Spendentütchen oder Umschlag mit Stichwort: Weltgebetstagskollekte in den Briefkasten des evangelischen Pfarramtes, Kirchstr. 10, oder in den Briefkasten an der katholischen Bruder-Klaus-Kirche, Schönbuchstr. 28, einzuwerfen. Überweisungen sind möglich auf das Konto des Weltgebetstags der Frauen, Deutsches Komitee e. V. s. Homepage.

Vielen Dank für Ihre Mühe

Das Weltgebetstags-Vorbereitungsteam

Evangelische Kirche

Evang. Pfarramt, Kirchstraße 10, Tel. 520713, Fax 520715
Pfarrerin Silvia Kreuser und Pfarrer Martin Kreuser.

Das Pfarramtsbüro ist besetzt Di 15-18 Uhr + Do, Fr 9 - 12 Uhr. Mehr Infos unter

www.evangelische-kirche-dettenhausen.de

Am Sonntag, 28. Februar 10 Uhr Gottesdienst mit Pfarrerin Silvia Kreuser.

Thema: Das Lied vom unfruchtbaren Weinberg (Jesaja 5, 1-7). Das Chorensemble wirkt mit. Wir sind dazu in der Johanneskirche und zuhause am Bildschirm herzlich eingeladen!

Das Opfer ist für verfolgte und bedrängte Christen bestimmt.

Wir streamen!

Jeden Sonntag live draufschalten über unsere Homepage www.evangelische-kirche-dettenhausen.de.

Bitte weitersagen!